

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen dem **Land Oberösterreich**, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz "Land OÖ" und der **Immobilien Linz GmbH**, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, im Folgenden kurz "ILG" genannt, wie folgt:

### **I. Präambel**

(1) Die ASFINAG bzw. ihre Tochtergesellschaft die ASFINAG Bau Management GmbH, im Folgenden kurz "BMG" wurde mit der Planung und Errichtung der A26 Linzer Autobahn beauftragt. Zur Errichtung der A26 ist aufgrund der beabsichtigten Trassenführung die Einlöse von ca. 26 Wohnobjekten erforderlich.

(2) Die ASFINAG bzw. BMG hat erst ab Rechtskraft des Trassenbescheides gemäß § 4 Bundesstraßengesetz 1971 die rechtliche Grundlage, Grundeinlösen an der A26 durchzuführen. Um den betroffenen Grundeigentümern und Wohnungsmietern aber schon jetzt die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig entsprechende Ersatzquartiere bzw. Wohnobjekte zu finden, wurde zwischen der ILG und der ASFINAG ein Kooperationsvertrag geschlossen.

(3) Dieser Vertrag regelt die vorzeitigen Objekteinlösen für die A26 Linzer Autobahn – Abschnitt Süd durch die Vertragspartner.

(4) Sollte bis zum 31.12.2010 kein rechtskräftiger Trassenbescheid gemäß § 4 Bundesstraßengesetz vorliegen, so wird die ILG Eigentümerin der eingelösten Liegenschaften und die bis zu diesem Zeitpunkt aus der Grundeinlöse aufgelaufenen Kosten, maximal jedoch 30 Mio Euro, übernehmen. Nicht

übernommen werden die unter Pkt. VIII. des Kooperationsvertrages angeführten Kosten. Diese werden jedenfalls von der ASFINAG getragen.

## **II. Nichtzustandekommen eines rechtskräftigen Trassenbescheides gem. § 4 BStG 1971**

(1) Für den Fall, dass bis 31.12.2010 kein rechtskräftiger Trassenbescheid gemäß § 4 BStG 1971 für die A 26 vorliegt, übernimmt das Land OÖ gegenüber der ILG 50 % jener Kosten, die gemäß Pkt. VII. des Kooperationsvertrages von der ILG übernommen wurden, maximal jedoch 15 Mio Euro (siehe dazu Pkt. I. Abs. 4), ebenfalls unter Berücksichtigung des Pktes. VIII. des Kooperationsvertrages.

(2) Als Kosten sind jene zu verstehen, die tatsächlich angefallen und durch entsprechende Urkunden belegt sind. Zusätzlich muss es sich um Kosten handeln, die von der Steuerungsgruppe (siehe Punkt III. Kooperationsvertrag) beschlossen wurden.

(3) Das Land OÖ wird der ILG binnen acht Wochen ab Erhalt einer Bestätigung darüber, dass ein rechtskräftiger Trassenbescheid am 31.12.2010 nicht vorliegt, seinen Kostenanteil gemäß Abs. 2 auf ein von der ILG bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut überweisen.

## **III. Eigentum an den Liegenschaften/Refundierung des Landeszuschusses**

Die bis zum 31.12.2010 seitens der ASFINAG eingelösten Liegenschaften werden der ILG ins Eigentum übertragen. In weiterer Folge sind 50 % der erzielten Einnahmen aus der Nutzung bzw. Verwertung (Veräußerung) dieser

Liegenschaften an das Land OÖ zu refundieren. Die Nutzung bzw. Verwertung dieser Liegenschaften erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Land OÖ.

#### **IV. Ausfertigungen**

Die gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner eine erhält.

#### **V. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile sowie nach rechtswirksamen Zustandekommen des unter Pkt. I. dieser Vereinbarung zitierten Kooperationsvertrages zwischen der ILG und der ASFINAG ein. Wird der Kooperationsvertrag zwischen der ILG und der ASFINAG aus welchen Gründen auch immer vor dem 31.12.2010 rechtsunwirksam oder erfolgt die Besetzung der Steuerungsgruppe gemäß Pkt. III. dieses Kooperationsvertrages ohne Vertreter des Landes OÖ, so beseitigt dies gleichzeitig die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung.

#### **VI. Rechtsnachfolger**

(1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

(2) Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **VII. Gerichtstand**

Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist Linz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

## **VIII. Schlussklausel**

(1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c abschließend geregelt ist,
- b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden,
- c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, sowie allfällige Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.

(2) Salvatorische Klausel – sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

(3) Die Organe des Landes OÖ (insb. Oö. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Bevollmächtigte Einsicht in die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen.

(4) Allfällige aus dieser Vereinbarung resultierende Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben werden von der ILG getragen. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfälliger rechtsfreundlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

Linz, .....

Für das Land Oberösterreich:

.....

Linz, .....

Für die Immobilien Linz GmbH:

.....